

Aktenzeichen: 6 AZR 33/78

LAG Bremen

Urteil des BAG vom 18. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 139, 138

Leitsätze:

K e i n e



6 AZR 33/78

2 Sa 256/76 Bremen

Verkündet am
18. März 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richterin Michels-Holl und den Richter Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und Dr. Martin für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 9. November 1977 - 2 Sa 256/76 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1967 zu einem monatlichen Bruttogehalt von zuletzt 3.200,-- DM zuzüglich einer Jahrestantieme, die im Geschäftsjahr 1973/1974 11.000,-- DM betrug, bei der Beklagten als Architekt angestellt. Bei der Überprüfung eines vom Kläger verantwortlich betreuten Bauprojektes stellte die Beklagte im Oktober 1975 eine Überschreitung des genehmigten Kostenplans von über 600.000,-- DM fest. Darüber, wer für die Überschreitung des Kostenplanes verantwortlich ist, kam es zwischen den Parteien zum Streit. Am 31. Oktober 1975 unterzeichnete der Kläger folgende Vereinbarung:

1. Herr B scheidet im gegenseitigen Einvernehmen am 31. Oktober 1975 bei der H Brauerei AG aus.
2. Herr B verzichtet unwiderruflich auf evtl. Tantiemeansprüche für das Geschäftsjahr 1974/75 sowie für den Monat Oktober 1975.
3. Der von der H Brauerei AG zur teilweisen Finanzierung des Einfamilienhauses Bo Nr. 2 gewährte Zinszuschuß entfällt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Mit seiner am 4. November 1975 eingereichten Klage hat der Kläger die Anfechtung der Vereinbarung erklärt und vorgebracht, der Text der Vereinbarung sei ihm mit der Maßgabe vorgelegt worden, sofort zu unterschreiben, da ihm andernfalls noch am selben Tage fristlos gekündigt werde. Die Beklagte habe ihm dabei keine Bedenkzeit eingeräumt. Angesichts der drohenden fristlosen Kündigung habe er die Vereinbarung unterzeichnet, jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er seine Unterschrift lediglich unter Zwang und Druck abgebe. Für die eingetretene Kostenüberschreitung bei dem Bauprojekt sei er nicht verantwortlich. Der Kläger ist der Auffassung, die Vereinbarung verstoße gegen die Redlichkeit im Geschäftsverkehr und gegen die guten Sitten.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das zwischen den Parteien begründete Arbeitsverhältnis durch die Vereinbarung der Parteien vom 31. Oktober 1975 nicht aufgelöst worden ist.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat die Auffassung vertreten, ein Anfechtungsgrund sei nicht gegeben. Der Kläger habe die von ihr entworfene Vereinbarung nach einer zweistündigen Bedenkzeit in ruhiger Atmosphäre unterschrieben. Dem Kläger sei dabei nicht mit einer fristlosen Kündigung gedroht worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht nach Neufassung des Klageantrags durch den Kläger das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und wie folgt gefaßt:

Es wird festgestellt, daß die Ziffer 2 der Vereinbarung der Parteien vom 31. Oktober 1975 nichtig ist.

Im übrigen wird die Klage als unbegründet abgewiesen.

Die Berufung wird im übrigen zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Parteien je zur Hälfte.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers, mit der er die Feststellung begehrt, daß die Vereinbarung vom 31. Oktober 1975 insgesamt nichtig und das Arbeitsverhältnis der Parteien dadurch nicht zur Auflösung gekommen ist. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage, soweit der Kläger damit die Feststellung begehrt, daß die Vereinbarung vom 31. Oktober 1975 das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst hat, zu Recht abgewiesen.

1. Bei seiner rechtlichen Würdigung ist das Landesarbeitsgericht von folgenden Feststellungen ausgegangen:

Als sich bei einer Überprüfung die Überschreitung der Kostenplanung bei dem vom Kläger betreuten Bauprojekt ergeben

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

habe, habe der Kläger von sich aus erklärt, dann müsse er wohl seinen Hut nehmen. Dem Vorschlag des Verwaltungsleiters, ein Gespräch mit dem Vorstand der Beklagten zu führen, sei der Kläger nicht gefolgt; er habe vielmehr erklärt, er habe eine neue Arbeit. Diese Erklärung habe er noch einmal abgegeben, als er die Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unterschrieben habe. Bei dieser Gelegenheit sei dem Kläger nicht mit einer fristlosen Entlassung für den Fall gedroht worden, daß er die Vereinbarung nicht in der vorliegenden Form unterschreibe.

2. Diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind vom Kläger nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden. Der Senat ist daher gemäß § 561 Abs. 2 ZPO an sie gebunden.

3. Das Landesarbeitsgericht hat den von ihm festgestellten Sachverhalt dahin gewürdigt, daß die vom Kläger erklärte Anfechtung der Vereinbarung wegen widerrechtlicher Drohung (§ 123 Abs. 1 BGB) nicht durchgreife. Dagegen verstoße Ziffer 2 der Vereinbarung gegen die guten Sitten und sei daher nach § 138 BGB nichtig. Dieser Teil der Vereinbarung enthalte einen einseitigen Verzicht des Klägers auf verdienten Lohn. Die Nichtigkeit der Ziffer 2 berühre nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung, denn sie sei teilbar in dem Sinne, daß bei Wegfall der Ziffer 2 als nichtigem Teil die restlichen Ziffern als selbständiges Rechtsgeschäft bestehen könnten. Nach dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien sei zu unterstellen, daß sie die Ziffern 1 und 3 der Vereinbarung auch ohne die Ziffer 2 abgeschlossen hätten.

4. Diese Würdigung des Vertrages durch das Landesarbeitsgericht ist frei von Rechtsfehlern.

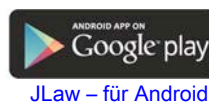
Nach § 139 BGB ist bei Nichtigkeit eines Teils eines Rechtsgeschäfts das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

a) Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, bei der Vereinbarung der Parteien vom 31. Oktober 1975

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



handele es sich um ein einheitliches Rechtsgeschäft, auf das § 139 BGB anwendbar sei.

b) Dieses einheitliche Rechtsgeschäft ist auch teilbar. Es kann so zerlegt werden, daß ein selbständiger geltungsfähiger Teil verbleibt (Münchener Kommentar zum BGB, § 139, RdNr. 17; BGH NJW 1962, 912). Die in der Vereinbarung vom 31. Oktober 1975 getroffenen Abreden sind ohne weiteres auch als Einzelabreden denkbar.

c) Weiter ist davon auszugehen, daß die Parteien die Ziffern 1 und 3 der Vereinbarung auch ohne die Ziffer 2 abgeschlossen hätten, deren Nichtigkeit das Landesarbeitsgericht festgestellt hat. Hierbei ist auf den hypothetischen Parteiwillen abzustellen. Es kommt nicht darauf an, ob die Parteien das Rechtsgeschäft ohne den nichtigen Teil tatsächlich gewollt hätten, sondern darauf, ob eine objektive Bewertung ergibt, daß das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vernünftigerweise vorgenommen worden wäre (Münchener Kommentar, § 139 RdNr. 21). Maßgebend ist, welche Entscheidung die Parteien vernünftigerweise nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte (§ 157 BGB) getroffen hätten. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 1, 258 [271]) kann auf diesen objektiven Einschlag bei der Auslegung nicht verzichtet werden. Der von der Nichtigkeit nicht umfaßte Inhalt des Rechtsgeschäfts wird immer dann aufrechtzuerhalten sein, wenn er für beide Parteien soviel praktischen Wert besitzt, daß sie ihn auch so als selbständiges Rechtsgeschäft vereinbart haben würden.

5. Im vorliegenden Fall hat das Landesarbeitsgericht dies zu Recht bejaht.

a) Was den Kläger angeht, sprechen keine Anhaltspunkte dafür, daß er die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von der Gültigkeit der unter Ziffer 2 der Vereinbarung getroffenen Abrede abhängig gemacht hat. Die Ziffer 2 brachte dem Kläger nur finanzielle Nachteile. Anhaltspunkte dafür, daß er nur unter dieser wirtschaftlichen Belastung mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses einverstanden sein wollte, sind nicht anzunehmen, da dies den Interessen des Klägers widerspricht.



- 6 -

b) Es ist auch nicht davon auszugehen, daß die Beklagte die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von der Geltung der unter Ziffer 2 getroffenen Abrede abhängig machen wollte. Es mag zutreffen, daß die Ziffer 2 für die Beklagte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung war. Sie war aber nicht, wie der Kläger meint, wesentliches Element der Vereinbarung in der Weise, daß die Beklagte sich ohne den Verzicht des Klägers auf seine Tantieme nicht von diesem getrennt hätte. Der Beklagten mag es zwar auch darum gegangen sein, auf diesem Wege einen Teil der von ihr behaupteten Schadensersatzansprüche zu realisieren. Abgesehen davon, daß die Vereinbarung selbst nichts über eine Anrechnung der Tantiemeansprüche des Klägers auf die Schadensersatzansprüche der Beklagten enthält, war es der Beklagten auch unbenommen, außerhalb der Vereinbarung die Aufrechnung zu erklären. Der Beklagten ging es auch darum, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger sofort zu beenden. Dies wurde durch eine einvernehmliche Auflösung schneller und problemloser erreicht, als durch eine fristlose Kündigung, bei der ein unter Umständen lang andauernder Rechtsstreit nicht auszuschließen war. Unter diesem Gesichtspunkt war die in Ziffer 1 vereinbarte einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Beklagte auch ohne den in Ziffer 2 enthaltenen Verzicht des Klägers auf die Tantieme die gegenüber einer fristlosen Kündigung günstigere Lösung. Bei der Ermittlung des hypothetischen Parteiwillens ist daher davon auszugehen, daß die Beklagte die in Ziffern 1 und 3 enthaltenen Abmachungen auch ohne die Ziffer 2 getroffen hätte.

c) Der Kläger räumt zwar ein, mit der Beklagten wäre auch ohne die Ziffer 2 eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustande gekommen. Er ist jedoch der Auffassung, ohne den nichtigen Teil wäre dieser Vereinbarung ein wesentlicher anderer Inhalt gegeben worden. Dieser Vortrag des Klägers läßt nicht erkennen, welchen anderen Inhalt die Vereinbarung dann gehabt hätte. Aus dem unstreitigen Sachverhalt und den vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen ist ein solcher u.U. wesentlich anderer Inhalt nicht zu ermitteln. Anhaltspunkte dafür, daß die Beklagte das Arbeitsverhältnis nur dann lösen wollte, wenn der Kläger auf Tantiemezahlungen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

verzichte, sind nicht erkennbar.

gez.: Dr. Auffarth Roeper Michels-Holl
 Carl Dr. Martin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)